

W I E N E R L A N D T A G

Beilage Nr. 12/1990

Entwurf

Gesetz vom _____, mit dem die Dienstordnung 1966 (17. Novelle zur Dienstordnung 1966), die Besoldungsordnung 1967 (33. Novelle zur Besoldungsordnung 1967), die Pensionsordnung 1966 (9. Novelle zur Pensionsordnung 1966) und die Vertragsbedienstetenordnung 1979 (17. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979) geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienstordnung 1966, LGB1. für Wien Nr. 37/1967, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB1. für Wien Nr. 15/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 4 Z 3 hat zu lauten:

"3. die Dienstzeit in einem öffentlichen Dienstverhältnis, soweit sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten haben, für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen ist; diese Bestimmung ist auf Karenzurlaube nach den §§ 15 bis 15b des Mutterschutzgesetzes 1979, BGB1. Nr. 221, nach den §§ 2 bis 5 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, BGB1. Nr. 651/1989, oder nach gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften nicht und auf andere Karenzurlaube mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zeit des Karenzurlaubes zur Hälfte für die Vorrückung und Zeitvorrückung anzurechnen ist, soweit für diese Zeiten kein anderer Ausschlußgrund nach diesem Absatz vorliegt."

2. Im § 24a Abs. 1 Z 2 ist der Ausdruck "0,913 Werteinheiten" durch den Ausdruck "1,000 Werteinheiten" zu ersetzen.

3. Im § 37 Abs. 7 ist der Ausdruck "§ 54a Abs. 2" durch den Ausdruck "§ 48a oder § 54a Abs. 2 und 4" zu ersetzen.
4. § 42a Abs. 1 Z 2 hat zu lauten:
"2. Beamte, für die Z 1 nicht gilt, wenn sie begünstigte Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, sind."
5. § 42a Abs. 2 hat zu lauten:
"(2) Der Zusatzurlaub beträgt jährlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (einem Grad der Behinderung) von insgesamt mindestens
 1. 20 vH zwei Werktage,
 2. 40 vH vier Werktage,
 3. 50 vH fünf Werktage,
 4. 60 vH sechs Werktage."
6. § 42a Abs. 4 Z 2 hat zu lauten:
"2. bei Beamten gemäß Abs. 1 Z 2 nach dem Grad der Behinderung, der dem letzten Bescheid gemäß § 14 Abs. 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes zugrunde liegt."
7. Nach dem § 43 sind folgende Bestimmungen einzufügen:

"Karenzurlaub für Väter

§ 43a. (1) Dem männlichen Beamten gebührt auf Antrag ein Karenzurlaub (Urlaub gegen Entfall der Bezüge) bis zum Ablauf eines Jahres nach der Geburt seines Kindes, ausgenommen für jenen Zeitraum, für den die Mutter einen Karenzurlaub nach §§ 15 oder 15a des Mutterschutzgesetzes 1979 oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch nimmt.

(2) Der Abs. 1 gilt sinngemäß für den männlichen Beamten, der ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindesstatt angenommen (Adoptivvater) oder in der Absicht, es an Kindesstatt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen hat (Pflegevater).

(3) Der Karenzurlaub gemäß Abs. 1 beginnt frühestens mit dem Ablauf von acht Wochen nach der Geburt des Kindes, der Karenzurlaub gemäß Abs. 2 frühestens mit der Annahme an Kindesstatt oder der Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege.

(4) Der Karenzurlaub darf nicht unterbrochen werden und muß mindestens drei Monate betragen. Ein kürzerer Karenzurlaub ist zulässig, wenn der Zeitraum zwischen der Annahme an Kindesstatt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege und dem ersten Geburtstag des Kindes weniger als drei Monate beträgt und der Karenzurlaub bis zum ersten Geburtstag des Kindes in Anspruch genommen wird.

(5) Der Antrag auf Karenzurlaub ist schriftlich unter Angabe des Beginnes und der Dauer bei sonstigem Verlust des Anspruches

1. bei einem Karenzurlaub gemäß Abs. 1 spätestens vier Wochen nach der Geburt des Kindes,
2. bei einem Karenzurlaub gemäß Abs. 2 spätestens vier Wochen nach der Annahme an Kindesstatt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege

zu stellen. Dabei sind die anspruchsbegründenden Umstände zu bescheinigen.

(6) Der Magistrat ist verpflichtet, dem Beamten auf dessen Verlangen eine Bestätigung über Beginn und Dauer des Karenzurlaubes auszustellen.

Karenzurlaub bei Verhinderung der Mutter

§ 43b. (1) Ist die Mutter, Adoptiv- oder Pflege Mutter durch einen wichtigen Grund voraussichtlich länger als eine Woche verhindert, das Kind zu betreuen, so gebührt dem Beamten (Vater, Adoptiv- oder Pflegevater) unabhängig von den Bestimmungen des § 43a auf Antrag ein Karenzurlaub bis zum Ende der Verhinderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach der Geburt des Kindes.

(2) Ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. 1 liegt nur vor bei

1. Tod,
2. Aufenthalt in einer Kranken- oder Kuranstalt,
3. Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder bei einer anderen, auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung,
4. schwerer Erkrankung.

(3) Der Beamte hat im Antrag den Beginn und die voraussichtliche Dauer des Karenzurlaubes anzugeben und den wichtigen Grund zu bescheinigen."

8. Die Überschrift zu § 44 hat "Sonstiger Karenzurlaub" zu lauten.
9. Im § 45a Abs. 1 ist der Ausdruck "§ 42 Abs. 6 und 8" durch den Ausdruck "§ 42 Abs. 6, 7 und 9" zu ersetzen.
10. § 48a hat zu lauten:
"§ 48a. Auf die Beamtin, die nicht in einem Betrieb tätig ist, sind die §§ 3 bis 9, § 10 Abs. 1 und 2, § 14, § 15 Abs. 1 und 4 bis 6 sowie die §§ 15a, 15b und 17 des Mutterschutzgesetzes 1979 sinngemäß anzuwenden."
11. Im § 54a ist nach dem Abs. 3 folgende Bestimmung einzufügen:
"(4) Die Kündigung des männlichen Beamten, der einen Karenzurlaub gemäß § 43a oder § 43b in Anspruch nimmt, ist unzulässig. Der Kündigungsschutz beginnt mit der Einbringung des Antrages auf Karenzurlaub, jedoch nicht vor der Geburt des Kindes, und endet vier Wochen nach dem Ende des Karenzurlaubes. Nimmt auch die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter einen Karenzurlaub nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch, so endet der Kündigungsschutz vier Wochen nach dem Ende des letzten Karenzurlaubes."
12. Die bisherigen Abs. 4 und 5 des § 54a werden zu Abs. 5 und 6.
13. Nach dem § 91 ist folgender Abschnitt VIII einzufügen:

"Abschnitt VIII

Verweisungen auf andere Gesetze

§ 92. (1) Soweit in diesem Gesetz auf andere Wiener Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Jänner 1990 geltenden Fassung anzuwenden. Dies gilt nicht für die im § 37a Abs. 2 enthaltene Zitierung."

Artikel II

Die Besoldungsordnung 1967, LGB1. für Wien Nr. 18, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB1. für Wien Nr. 15/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 6a Abs. 2 Z 2 hat zu lauten:

"2. für die Zeit eines Karenzurlaubes gemäß §§ 15 bis 15b des Mutterschutzgesetzes 1979, BGB1. Nr. 221, oder gemäß §§ 43a, 43b oder 48a der Dienstordnung 1966,"

2. § 22 samt Überschrift hat zu lauten:

"Karenzurlaubsgeld

§ 22. (1) Dem Beamten, der sich

1. wegen eines eigenen Kindes,
2. wegen eines Kindes, das er an Kindesstatt angenommen hat, oder
3. wegen eines Kindes, das er in der Absicht, es an Kindesstatt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen hat,

in einem Karenzurlaub (Urlaub gegen Entfall der Bezüge) befindet, gebührt während des Karenzurlaubes ein Karenzurlaubsgeld, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und das Kind regelmäßig selbst pflegt. Der Aufenthalt des Beamten oder des Kindes in einer Kranken- oder Kuranstalt schließt den Anspruch auf das Karenzurlaubsgeld nicht aus. Abgesehen von den Fällen des § 43b der Dienstordnung 1966 entfällt der Anspruch des männlichen Beamten für jenen Zeitraum, für den die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter ein Karenzurlaubsgeld nach österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch nimmt.

(2) Das Karenzurlaubsgeld gebührt monatlich

1. längstens bis zum Ablauf eines Jahres ab der Geburt des Kindes in der Höhe von 25 vH,
2. dem alleinstehenden Beamten auf Antrag längstens bis zum Ablauf von drei Jahren ab der Geburt des Kindes in der Höhe von 37,5 vH

des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

(3) Der Beamte ist alleinstehend, wenn er ledig, geschieden oder verwitwet ist und nicht mit dem anderen Elternteil des unehelichen Kindes nach dem Meldegesetz 1972, BGBl. Nr. 30/1973, an derselben Adresse angemeldet ist oder anzumelden wäre.

(4) Auf den nicht alleinstehenden Beamten ist Abs. 2 Z 2 anzuwenden, wenn er glaubhaft macht, daß der Ehegatte (andere Elternteil) für den Unterhalt des Kindes nicht sorgt oder keine Einkünfte (§ 5 Abs. 2 bis 5) bezieht, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (Freibetrag) übersteigen. Das Karenzurlaubsgeld gemäß Abs. 2 Z 1 erhöht sich auf Antrag in dem Ausmaß, in dem die um den Freibetrag verminderten Einkünfte des Ehegatten (anderen Elternteils) geringer sind als 12,5 vH des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

(5) Auf das Karenzurlaubsgeld gemäß Abs. 2 Z 2 sind nach Ablauf eines Jahres ab der Geburt des Kindes Einkünfte des Beamten (§ 5 Abs. 2 bis 5) anzurechnen.

(6) Das Karenzurlaubsgeld erhöht sich um den Betrag der Haushaltszulage, die dem Beamten gebühren würde, wenn ihm nicht ein Karenzurlaub gewährt worden wäre.

(7) § 7 Abs. 1 und 3 ist auf das Karenzurlaubsgeld sinngemäß anzuwenden.

(8) Gebührt das Karenzurlaubsgeld nur für einen Teil eines Kalendermonats oder ändert sich im Laufe eines Kalendermonats die Höhe des Karenzurlaubsgeldes, so entfällt auf jeden Tag ein Dreißigstel des entsprechenden Karenzurlaubsgeldes. Für die außerhalb des Karenzurlaubes liegenden Tage des Kalendermonats, in dem der Karenzurlaub beginnt oder endet, gebührt dem Beamten je ein Dreißigstel des Monatsbezuges.

(9) Der Beamte ist verpflichtet, alle nach dem Beginn des Karenzurlaubes eintretenden Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung des Karenzurlaubsgeldes von Bedeutung sind, schriftlich zu melden."

3. Nach dem § 32a ist folgender Abschnitt IIb einzufügen:

*ABSCHNITT IIb

Verweisungen auf andere Gesetze

§ 32b. (1) Soweit in diesem Gesetz auf andere Wiener Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Jänner 1990 geltenden Fassung anzuwenden. Dies gilt nicht für die im § 5 Abs. 3 enthaltene Zitierung."

Artikel III

Die Pensionsordnung 1966, LGB1. für Wien Nr. 19/1967, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB1. für Wien Nr. 32/1988, wird wie folgt geändert:

1. Im § 17 Abs. 5 ist die Zitierung "§ 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGB1.Nr. 440" durch die Zitierung "§ 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGB1.Nr. 400" zu ersetzen.
2. Im § 26 Abs. 3 ist der Ausdruck "Einkommensteuergesetz 1972" durch den Ausdruck "Einkommensteuergesetz 1988" zu ersetzen.
3. § 56 Abs. 2 lit. b hat zu lauten:
"b) soweit als Ruhegenußvordienstzeit die Zeit der Erfüllung einer inländischen Zivil- oder Wehrdienstpflicht (§ 53 Abs. 2 lit. d) oder die Zeit eines Karenzurlaubes gemäß §§ 15 bis 15b des Mutterschutzgesetzes 1979, BGB1.Nr. 221, gemäß §§ 2 bis 5 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, BGB1.Nr. 651/1989, oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften angerechnet worden ist,"
4. Im § 56 Abs. 3 ist der Ausdruck "9,5 vH" durch den Ausdruck "10 vH" zu ersetzen.
5. Nach dem § 64 ist folgender § 65 einzufügen:

"Verweisungen auf andere Gesetze

§ 65. (1) Soweit in diesem Gesetz auf andere Wiener Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Jänner 1990 geltenden Fassung anzuwenden."

Artikel IV

Die Vertragsbedienstetenordnung 1979, LGB1. für Wien Nr. 20, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB1. für Wien Nr. 14/1990, wird wie folgt geändert:

1. Im § 15 Z 7 ist der Ausdruck "weiblichen Vertragsbediensteten" durch den Ausdruck "Vertragsbediensteten" zu ersetzen.
2. Nach dem § 2B sind folgende Bestimmungen einzufügen:

*Karenzurlaub für Väter

§ 2Ba. (1) Dem männlichen Vertragsbediensteten gebührt auf Antrag ein Karenzurlaub (Urlaub gegen Entfall der Bezüge) bis zum Ablauf eines Jahres nach der Geburt seines Kindes, ausgenommen für jenen Zeitraum, für den die Mutter einen Karenzurlaub nach §§ 15 oder 15a des Mutterschutzgesetzes 1979, BGB1. Nr. 221, oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch nimmt.

(2) Der Abs. 1 gilt sinngemäß für den männlichen Vertragsbediensteten, der ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindesstatt angenommen (Adoptivvater) oder in der Absicht, es an Kindesstatt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen hat (Pflegevater).

(3) Der Karenzurlaub gemäß Abs. 1 beginnt frühestens mit dem Ablauf von acht Wochen nach der Geburt des Kindes, der Karenzurlaub gemäß Abs. 2 frühestens mit der Annahme an Kindesstatt oder der Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege.

(4) Der Karenzurlaub darf nicht unterbrochen werden und muß mindestens drei Monate betragen. Ein kürzerer Karenzurlaub ist zulässig, wenn der Zeitraum zwischen der Annahme an Kindesstatt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege und dem ersten Geburtstag des Kindes weniger als drei Monate beträgt und der Karenzurlaub bis zum ersten Geburtstag des Kindes in Anspruch genommen wird.

(5) Der Antrag auf Karenzurlaub ist schriftlich unter Angabe des Beginnes und der Dauer bei sonstigem Verlust des Anspruches

1. bei einem Karenzurlaub gemäß Abs. 1 spätestens vier Wochen nach der Geburt des Kindes,
2. bei einem Karenzurlaub gemäß Abs. 2 spätestens vier Wochen nach der Annahme an Kindesstatt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege

zu stellen. Gleichzeitig sind die anspruchsbegründenden Umstände zu bescheinigen.

(6) Der Magistrat ist verpflichtet, dem Vertragsbediensteten auf dessen Verlangen eine Bestätigung über Beginn und Dauer des Karenzurlaubes auszustellen.

Karenzurlaub bei Verhinderung der Mutter

§ 28b. (1) Ist die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter durch einen wichtigen Grund voraussichtlich länger als eine Woche verhindert, das Kind zu betreuen, so gebührt dem Vertragsbediensteten (Vater, Adoptiv- oder Pflegevater) unabhängig von den Bestimmungen des § 28a auf Antrag ein Karenzurlaub bis zum Ende der Verhinderung, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach der Geburt des Kindes.

(2) Ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. 1 liegt nur vor bei

1. Tod,
2. Aufenthalt in einer Kranken- oder Kuranstalt,
3. Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder bei einer anderen, auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung,
4. schwerer Erkrankung.

(3) Der Vertragsbedienstete hat im Antrag den Beginn und die voraussichtliche Dauer des Karenzurlaubes anzugeben und den wichtigen Grund zu bescheinigen."

3. Die Überschrift zu § 29 hat "Sonstiger Karenzurlaub" zu lauten.
4. Im § 33 Abs. 6 ist der Ausdruck "§ 37 Abs. 4" durch den Ausdruck "§ 37 Abs. 4 und 6 oder § 44" zu ersetzen.
5. Dem § 37 ist folgender Abs. 6 anzufügen:
"(6) Die Kündigung des männlichen Vertragsbediensteten der einen Karenzurlaub gemäß § 28a oder § 28b in Anspruch nimmt, ist unzulässig. Der Kündigungsschutz beginnt mit der Einbrin-

gung des Antrages auf Karenzurlaub, jedoch nicht vor der Geburt des Kindes, und endet vier Wochen nach dem Ende des Karenzurlaubes. Nimmt auch die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter einen Karenzurlaub nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch, so endet der Kündigungsschutz vier Wochen nach dem Ende des letzten Karenzurlaubes."

6. Im § 39 Abs. 2 ist der Ausdruck "§ 37 Abs. 4" durch den Ausdruck "§ 37 Abs. 4 und 6" zu ersetzen.

7. Dem § 40 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

"(4) Hat die Gemeinde den Vertragsbediensteten während der Zeit des Kündigungsschutzes gemäß § 37 Abs. 4 und 6 unter Verletzung des Abs. 1 und 2 entlassen, so ist die Entlassung für rechtsunwirksam zu erklären, wenn der betroffene (ehemalige) Vertragsbedienstete innerhalb von vier Wochen eine Klage einbringt."

8. § 44 hat zu lauten:

"§ 44. Auf die Vertragsbedienstete, die nicht in einem Betrieb tätig ist, sind die §§ 3 bis 9, § 10 Abs. 1 und 2, § 14, § 15 Abs. 1 und 4 bis 6, die §§ 15a, 15b, 17 und 21 und § 22 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes 1979 sinngemäß anzuwenden."

9. Nach dem § 51 ist folgender § 51a einzufügen:

"Verweisungen auf andere Gesetze

§ 51a. (1) Soweit in diesem Gesetz auf andere Wiener Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Jänner 1990 geltenden Fassung anzuwenden. Dies gilt nicht für die im § 34 Abs. 3 enthaltene Zitierung."

Artikel V

(1) Väter, Adoptiv- oder Pflegeväter haben nur dann Anspruch auf Karenzurlaub oder Karenzurlaubsgeld nach Art. I, II oder IV, wenn das Kind, das Anlaß für den Karenzurlaub ist, nach dem 31. Dezember 1989 geboren wurde.

(2) Wurde einem gemäß Abs. 1 anspruchsberechtigten Vater, Adoptiv- oder Pflegevater vor der Kundmachung dieses Gesetzes ein Karenzurlaub gemäß § 44 der Dienstordnung 1966 gewährt, so gilt dieser Karenzurlaub als Karenzurlaub gemäß §§ 43a oder 43b der Dienstordnung 1966 in der Fassung des Art. I.

(3) Bescheide, mit denen einem Beamten vor der Kundmachung dieses Gesetzes eine laufende außerordentliche Zuwendung in der Höhe und nach jenen Bedingungen gewährt wurde, die nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 für den Bezug der Sondernotstandshilfe festgesetzt sind, werden durch dieses Gesetz in ihrem Bestand nicht berührt. Die außerordentliche Zuwendung ist jedoch auf das Karenzurlaubsgeld gemäß § 22 der Besoldungsordnung 1967 in der Fassung des Art. II anzurechnen.

(4) Die Abs. 2 und 3 sind auf Vertragsbedienstete im Sinne der Vertragsbedienstetenordnung 1979 sinngemäß anzuwenden.

(5) Auf Beamte, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis vor dem 1. Oktober 1990 begründet wurde, ist § 56 Abs. 3 der Pensionsordnung 1966 in der bis zum Ablauf des 30. September 1990 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(6) Bei Bediensteten des Schemas IV K der Vertragsbedienstetenordnung 1979, die am 1. Jänner 1990 einer Bedienstetengruppe mit Anspruch auf Chargenzulage angehörten, wird anlässlich ihrer Unterstellung unter die Dienstordnung 1966 vom Erfordernis einer Sonderausbildung gemäß § 57b des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 102/1961 abgesehen.

(7) Art. IV Abs. 1B des Gesetzes LGBl.Nr. 15/1990 ist auch auf Bedienstete anzuwenden, die bis 31. Dezember 1995 in die Beamtengruppe (Bedienstetengruppe) Lehrassistenten, Leitende Lehrassistenten, Lehrschwestern (Lehrpfleger) oder Schuloberinnen (Lehrvorsteher) überstellt oder überreicht werden.

Artikel VI

Die Gemeinde hat die im Art. V geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Artikel VII

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 1 und 3 bis 13, Art. II, Art. III Z 1 bis 3 und 5, Art. IV, Art. V Abs. 1 bis 4, 6 und 7 und Art. VI mit 1. Jänner 1990;
2. Art. I Z 2 mit 1. September 1990;
3. Art. III Z 4 und Art. V Abs. 5 mit 1. Oktober 1990.

VORBLATT

Problem:

1. Nach dem Dienst- und Besoldungsrecht für die Beamten und Vertragsbediensteten der Gemeinde Wien hat derzeit nur die Mutter (Adoptiv- oder Pflege Mutter) einen Anspruch auf Karenzurlaub zur Pflege des Kindes während des ersten Lebensjahres. Gleiches gilt für das Karenzurlaubsgeld (die Ersatzleistung) der Beamten.
2. Alleinstehenden Beamtinnen, die während des zweiten und dritten Lebensjahres des Kindes einen Karenzurlaub konsumieren, wird derzeit eine außerordentliche Zuwendung in der Höhe der Sondernotstandshilfe nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 gewährt. Diese Zuwendung ist in der Regel niedriger als das Karenzurlaubsgeld während des ersten Karenzjahres.

Ziel:

1. Erweiterung des Anspruches auf Karenzurlaub und Karenzurlaubsgeld auf Väter (Adoptiv- oder Pflegeväter)
2. Angleichung der Höhe der Zuwendung für alleinstehende Beamtinnen, die während des zweiten und dritten Lebensjahres des Kindes auf Karenzurlaub sind, an das Karenzurlaubsgeld während des ersten Jahres; Ausdehnung des Anspruches auf alleinstehende Väter (Adoptiv- oder Pflegeväter) und auf Verheiratete, deren Ehepartner kein oder nur ein geringes Einkommen hat.

Lösung:

1. Den männlichen Beamten und Vertragsbediensteten der Gemeinde Wien soll ein Anspruch auf Karenzurlaub bis zum ersten Geburtstag des eigenen Kindes (Adoptiv- oder Pflegekindes) eingeräumt werden, sofern nicht die Mutter (Adoptiv- oder Pflege Mutter) den Karenzurlaub in Anspruch nimmt. Der Karenzurlaub

soll jedoch beiden Elternteilen für denselben Zeitraum gebühren, wenn ein Elternteil während seines Karenzurlaubes beispielsweise durch schwere Krankheit an der Pflege des Kindes gehindert ist. Während des Karenzurlaubes soll künftig auch dem männlichen Beamten das Karenzurlaubsgeld zustehen, dem Vertragsbediensteten hingegen nur dann, wenn er die Anwartschaft nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 nicht erfüllt.

2. Das derzeit alleinstehenden Müttern während des ersten Lebensjahres des Kindes zustehende höhere Karenzurlaubsgeld soll alleinstehenden Vätern und Müttern bis zum dritten Geburtstag des Kindes gebühren. Gleiches soll bei Adoption und unentgeltlicher Pflege des Kindes und für Vereiratete gelten, deren Ehepartner keine oder nur geringe Einkünfte bezieht.

Alternativen:

Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes

Kosten:

Die Ausdehnung des Anspruches auf Karenzurlaub auf Väter (Adoptiv- oder Pflegeväter) dürfte kostenneutral sein, da damit zu rechnen ist, daß auch Beamtinnen zugunsten ihrer arbeitslosenversicherten Ehemänner auf den Karenzurlaub zur Gänze oder teilweise verzichten. Durch die Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes für Alleinstehende und ihnen gleichgestellte Verheiratete während des zweiten und dritten Jahres sind jährliche Mehrausgaben von ca. 1,2 Millionen zu erwarten.

Erläuterungen

zum Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1966 (17. Novelle zur Dienstordnung 1966), die Besoldungsordnung 1967 (33. Novelle zur Besoldungsordnung 1967), die Pensionsordnung 1966 (9. Novelle zur Pensionsordnung 1966) und die Vertragsbedienstetenordnung 1979 (17. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979) geändert werden

Durch die Reformen auf dem Gebiet des Familienrechts wurde der Grundsatz der partnerschaftlichen Kindererziehung gesetzlich verankert. Es sind daher auch im Dienst- und Arbeitsrecht die Voraussetzungen zu schaffen, daß beide Elternteile dieser Aufgabe der gemeinsamen Kindererziehung auch tatsächlich nachkommen können.

Für den Bereich der Privatwirtschaft, die Bundesbediensteten und die Landeslehrer wurde durch das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGBl.Nr. 651/1989, ein Anspruch auf Karenzurlaub für Väter geschaffen. Gleichzeitig wurden Regelungen über den wahlweisen Karenzurlaub in das Mutterschutzgesetz 1979 aufgenommen und der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und in dem für Bundesbeamte und Landeslehrer geltenden Karenzurlaubsgeldgesetz auf Väter ausgedehnt.

Die Änderungen des Mutterschutzgesetzes 1979 gelten unmittelbar für die in Betrieben tätigen Gemeindebediensteten, die Änderungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 für alle Vertragsbediensteten. Hingegen bedarf es zur Schaffung eines Anspruches auf Karenzurlaub für Väter und auf Karenzurlaubsgeld für männliche Beamte landesgesetzlicher Regelungen im Dienst- und Besoldungsrecht der Wiener Gemeindebediensteten.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen die diesbezüglichen bundesgesetzlichen Regelungen in den Grundzügen, jedoch nicht unverändert übernommen werden. Eine unveränderte Übernahme in das Wiener Dienstrecht würde bei Beachtung des Legalitätsprinzips und des dem Dienstrechtsverfahrensgesetz immanenten Grundsatzes der materiellen Wahrheit mit einem unvertretbaren Verwaltungsmehraufwand verbunden sein.

Beispielsweise hat der Vater nach dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz (EKUG) - im Gegensatz zur Mutter - nur dann einen Anspruch auf Karenzurlaub, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, das Kind überwiegend selbst betreut und

1. die Mutter Anspruch auf Karenzurlaub hat und darauf zur Gänze oder zum Teil verzichtet oder
2. die Mutter keinen Anspruch auf Karenzurlaub hat, jedoch infolge Erwerbstätigkeit an der Betreuung des Kindes verhindert ist.

Der Anspruch muß bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von vier Wochen nach der Geburt des Kindes geltend gemacht werden. Gleichzeitig sind die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen.

Bei einem geteilten Karenzurlaub muß daher erwiesen werden, daß der Vater beispielsweise in acht Monaten mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben und es überwiegend selbst betreuen wird. Ist der Vater mit einer selbständig Erwerbstätigen verheiratet, muß außerdem ein Beweisverfahren darüber durchgeführt werden, ob die Mutter in acht Monaten infolge Erwerbstätigkeit an der Betreuung verhindert sein wird.

Beendet der Vater die überwiegende Betreuung des Kindes vorzeitig, so wird bei Bundesbediensteten aus dem Karenzurlaub nach dem EKUG ein Karenzurlaub nach den dienstrechtlichen Vorschriften, an den andere Rechtsfolgen geknüpft sind. Der Vater ist verpflichtet, den Wegfall der überwiegenden Betreuung des Kindes unverzüglich bekanntzugeben. Da der Wechsel in der rechtlichen Qualifikation des Karenzurlaubes aber ex lege eintritt, ist die Dienstbehörde nicht von der Verpflichtung zu Ermittlungen befreit, beispielsweise ob die überwiegende Betreuung des Kindes nicht schon früher beendet wurde, als der Vater in seiner Meldung angibt.

Um den durch die Einführung des Karenzurlaubes für Väter entstehenden Verwaltungsmehraufwand zu begrenzen, soll nach dem vorliegenden Gesetzentwurf der Vater bezüglich des Anspruches auf den Karenzurlaub grundsätzlich der Mutter gleichgestellt werden. Als zusätzliche Anspruchsvoraussetzung ist nur vorgesehen, daß die Mutter auf einen ihr zustehenden Karenzurlaub verzichtet hat. Gleiches soll bezüglich des Anspruches der Beamten auf Karenzurlaubsgeld nach der Besoldungsordnung 1967 gelten.

Alleinstehenden Beamtinnen der Gemeinde Wien, die während des zweiten und dritten Lebensjahres des Kindes einen Karenzurlaub konsumieren, wird derzeit eine außerordentliche Zuwendung in der Höhe der Sondernotstandshilfe nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 gewährt. Gleiches gilt seit 1. Jänner 1990 für Beamtinnen, deren Ehemann keine oder geringe Einkünfte bezieht.

An die Stelle der Zuwendung soll ein gesetzlicher Anspruch auf Karenzurlaubsgeld treten. Dieser Anspruch soll - im Gegensatz zu den bundesgesetzlichen Vorschriften - auch Vätern zustehen, die alleinstehend sind oder deren Ehefrau keine oder geringe Einkünfte bezieht. Das Karenzurlaubsgeld soll den Beamten während des zweiten und dritten Lebensjahres des Kindes in der gleichen Höhe zustehen wie im ersten Karenzjahr, also mit 37,5 vH des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 (derzeit 7.094,25 S). Auch hierin unterscheidet sich der Gesetzentwurf von den bundesgesetzlichen Vorschriften, da das Sonderkarenzurlaubsgeld der Bundesbeamtinnen im zweiten und dritten Jahr nur 27 vH des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 (derzeit 5.107,86 S) beträgt.

Neben begleitenden Regelungen betreffend den Kündigungsschutz und die Anrechnung des Karenzurlaubes für Väter als Vordienstzeit enthält der Gesetzentwurf einige Adaptionen der dienstrechtlichen Gesetze, die in keinem Zusammenhang mit dem wahlweisen Karenzurlaub stehen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z 1:

Durch diese Bestimmung soll - wie schon bisher bei einem Karenzurlaub nach dem Mutterschutzgesetz 1979 - sichergestellt werden, daß ein Karenzurlaub nach dem EKUG und gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften, der in einem öffentlichen Dienstverhältnis verbracht wurde, zur Gänze als Vordienstzeit für die Vorrückung und Zeitvorrückung angerechnet wird.

Zu Art. I Z 2:

Auf die an Privatschulen der Gemeinde Wien tätigen Lehrer finden bezüglich der Lehrverpflichtung grundsätzlich die für Bundes-

lehrer geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung. Da an der Modeschule zahlreiche Unterrichtsgegenstände unterrichtet werden, für die im Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz keine Regelung enthalten ist, wurde seinerzeit unter Heranziehung ähnlicher Unterrichtsgegenstände ein Durchschnitt errechnet. Seit 1980 sind die Unterrichtsstunden der Lehrer an der Modeschule mit 0,913 Werteinheiten je Wochenstunde anzurechnen, was einer wöchentlichen Lehrverpflichtung von 21,9 Stunden entspricht. In der Zwischenzeit sind sowohl Änderungen im Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz als auch Verschiebungen im zeitlichen Umfang der an der Modeschule unterrichteten Gegenstände eingetreten. Eine neuerliche Durchschnittsberechnung hat ergeben, daß eine Erhöhung der Werteinheiten von 0,913 auf 1,000 gerechtfertigt ist, wodurch sich eine wöchentliche Lehrverpflichtung von 20 Stunden ergibt.

Zu Art. I Z 3:

Im Zusammenhang mit der Einführung des Karenzurlaubes für Väter wird durch diese Bestimmung gewährleistet, daß während der Zeit des Kündigungsschutzes keine Verpflichtung zur Räumung einer Dienst- oder Werkswohnung eintritt.

Zu Art. I Z 4 bis 6:

In der Regelung über den Zusatzurlaub für Versehrte soll die letzte Novelle zum Invalideneinstellungsgesetz 1969 berücksichtigt werden, durch die dieses Gesetz unter anderem in Behinderteneinstellungsgesetz umbenannt wurde.

Zu Art. I Z 7:

Gemäß § 43a soll dem männlichen Beamten auf Antrag ein Karenzurlaub bis zum Ablauf eines Jahres nach der Geburt seines Kindes gebühren, sofern nicht die Mutter einen Karenzurlaub in Anspruch nimmt. Gleiches ist für Adoptiv- und Pflegeväter vorgesehen. Der Karenzurlaub darf nicht unterbrochen werden und muß grundsätzlich mindestens drei Monate betragen. Eine Ausnahme bezüglich der Mindestdauer besteht dann, wenn das adoptierte oder in unentgeltliche Pflege genommene Kind schon älter als neun Monate ist. Der Antrag auf Karenzurlaub ist spätestens vier Wochen nach der Geburt, Adoption oder Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege zu stellen.

Unabhängig von den Bestimmungen des § 43a soll dem Vater, Adoptiv- oder Pflegevater eines noch nicht einjährigen Kindes gemäß § 43b auf Antrag ein Karenzurlaub gebühren, wenn die Mutter (Adoptiv- oder Pflegeg Mutter) durch einen wichtigen Grund voraussichtlich länger als eine Woche verhindert ist, das Kind zu betreuen. Die wichtigen Gründen sind im § 43b Abs. 2 taxativ aufgezählt. Der Karenzurlaub gebührt auch für Zeiten, während derer sich die Mutter ebenfalls im Karenzurlaub befindet.

Zu Art. I Z 8:

§ 44 regelt die Gewährung eines Karenzurlaubes, auf den kein Rechtsanspruch besteht. Im Hinblick auf die neu eingefügten Bestimmungen über den Karenzurlaub für Väter soll die Überschrift des § 44 von "Karenzurlaub" in "Sonstiger Karenzurlaub" geändert werden.

Zu Art. I Z 9:

Durch die 11. Novelle zur Dienstordnung 1966 wurde im § 42 ein neuer Abs. 7 eingefügt. Dabei wurde es versehentlich unterlassen, eine Zitierung im § 45a, der die Pflegefreistellung regelt, anzupassen. Dies soll nunmehr nachgeholt werden.

Zu Art. I Z 10:

Das Mutterschutzgesetz 1979 gilt unmittelbar nur für Beamtinnen der Gemeinde Wien, die in einem Betrieb (z.B. in einer Krankenanstalt) tätig sind. Für die übrigen Gemeindebeamtinnen werden die für den öffentlichen Dienst bedeutsamen Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes 1979 schon jetzt durch § 48a der Dienstordnung 1966 anwendbar erklärt. Die Änderung des § 48a berücksichtigt die letzte Novelle zum Mutterschutzgesetz 1979, welche vor allem Regelungen über die Teilung des Karenzurlaubes zwischen Mutter und Vater sowie über den Karenzurlaub bei Verhinderung des Vaters enthält.

Zu Art. I Z 11 und 12:

Die Bestimmungen über den Kündigungsschutz sollen auf männliche Beamte ausgedehnt werden, deren Dienstverhältnis noch nicht definitiv ist und die den Karenzurlaub für Väter oder den Karenzurlaub bei Verhinderung der Mutter in Anspruch nehmen. Der Kündigungsschutz beginnt mit der Einbringung des Antrages auf Karenzurlaub, jedoch nicht vor der Geburt des Kindes, und endet vier

Wochen nach dem Ende des Karenzurlaubes bzw. bei einer Teilung des Karenzurlaubes zwischen Mutter und Vater vier Wochen nach dem Enden des letzten Karenzurlaubes.

Zu Art. I Z 13:

Aufgrund einer Empfehlung des Bundeskanzleramtes soll durch diese Bestimmung klargestellt werden, in welcher Fassung Bundesgesetze und andere Wiener Landesgesetze, die in der Dienstordnung 1966 zitiert werden, anzuwenden sind.

Zu Art. II Z 1:

Die Regelung des § 6a Abs. 2 der Besoldungsordnung 1967, wonach Beamte für bestimmte Dienstzeiten keinen Pensionsbeitrag zu entrichten haben, soll auf die Zeit des Karenzurlaubes für Väter und des Karenzurlaubes bei Verhinderung der Mutter oder des Vaters ausgedehnt werden.

Zu Art. II Z 2:

Die den Beamtinnen während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft gebührende Ersatzleistung soll künftig als Karenzurlaubsgeld bezeichnet werden. Die Anspruchsberechtigung soll auf männliche Beamte ausgedehnt werden. Abgesehen vom Karenzurlaub bei Verhinderung der Mutter soll das Karenzurlaubsgeld - wie auch der Karenzurlaub - männlichen Beamten nur für Zeiten gebühren, für die die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter kein Karenzurlaubsgeld in Anspruch nimmt.

Den alleinstehenden (männlichen und weiblichen) Beamten soll das Karenzurlaubsgeld während des zweiten und dritten Lebensjahres des Kindes in der gleichen Höhe (37,5 vH des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, das sind derzeit 7.094,25 S) gebühren wie für das erste Jahr. Dies soll auch für nicht alleinstehende Beamte gelten, wenn der Ehegatte (andere Elternteil) für den Unterhalt des Kindes nicht sorgt oder keine Einkünfte bezieht, die die Hälfte des Anfangsgehalmtes der Verwendungsgruppe C (derzeit 5.208 S) übersteigen.

Zu Art. II Z 3:

Aufgrund einer Empfehlung des Bundeskanzleramtes soll durch diese Bestimmung klargestellt werden, in welcher Fassung Bundesgesetze und andere Wiener Landesgesetze, die in der Besoldungsordnung 1967 zitiert werden, anzuwenden sind.

Zu Art. III Z 1 und 2:

In zwei Bestimmungen der Pensionsordnung 1966, in denen noch auf das Einkommensteuergesetz 1972 Bezug genommen wird, soll diese Zitierung aktualisiert werden.

Zu Art. III Z 3:

Durch diese Bestimmung soll sichergestellt werden, daß im Rahmen der Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten für Karenzurlaube nach dem Mutterschutzgesetz 1979, dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften kein besonderer Pensionsbeitrag zu entrichten ist.

Zu Art. III Z 4:

In den Fällen, in denen bei der Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten ein besonderer Pensionsbeitrag zu leisten ist, soll dieser wie der allgemeine Pensionsbeitrag der Beamten 10 vH betragen.

Zu Art. III Z 5:

Aufgrund einer Empfehlung des Bundeskanzleramtes soll durch diese Bestimmung klargestellt werden, in welcher Fassung Bundesgesetze und andere Wiener Landesgesetze, die in der Pensionsordnung 1966 zitiert werden, anzuwenden sind.

Zu Art. IV Z 1:

Gemäß § 15 Z 7 der Vertragsbedienstetenordnung 1979 gebührt den weiblichen Vertragsbediensteten, welche die Anwartschaft nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 nicht erfüllen, eine Ersatzleistung (künftig das Karenzurlaubsgeld) nach den für die Beamten geltenden Bestimmungen. Diese Regelung soll auf Väter ausgedehnt werden.

Zu Art. IV Z 2 bis 5:

Durch diese Regelungen sollen der Karenzurlaub für Väter und der Karenzurlaub bei Verhinderung der Mutter sowie Bestimmungen über den Kündigungsschutz und die Beibehaltung einer Dienst- oder Werkswohnung während des Kündigungsschutzes in der Vertragsbedienstetenordnung 1979 verankert werden. Auf die diesbezüglichen Erläuterungen zum Beamtendienstrecht (Art. I Z 3, 7, 8 und 11) darf verwiesen werden.

Zu Art. IV Z 6:

Die Bestimmung, daß während der Zeit des Kündigungsschutzes eine einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses nur nach Belehrung des Vertragsbediensteten über den Kündigungsschutz und nur schriftlich erfolgen darf, soll auch bei einem Karenzurlaub für Väter gelten.

Zu Art. IV Z 7:

Die Regelung über die Unwirksamkeitserklärung einer Entlassung, die während der Zeit des Kündigungsschutzes und ohne Vorliegen eines Entlassungsgrundes ausgesprochen wurde, entspricht dem § 22 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes 1979.

Zu Art. IV Z 8:

Das Mutterschutzgesetz 1979 gilt unmittelbar nur für Vertragsbedienstete der Gemeinde Wien, die in einem Betrieb (z.B. in einer Krankenanstalt) tätig sind. Für die übrigen Vertragsbediensteten werden die für den öffentlichen Dienst bedeutsamen Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes 1979 schon jetzt durch § 44 der Vertragsbedienstetenordnung 1979 anwendbar erklärt. Die Änderung des § 44 berücksichtigt die letzte Novelle zum Mutterschutzgesetz 1979, welche vor allem Regelungen über die Teilung des Karenzurlaubes zwischen Mutter und Vater sowie über den Karenzurlaub bei Verhinderung des Vaters enthält.

Zu Art. IV Z 9:

Aufgrund einer Empfehlung des Bundeskanzleramtes soll durch diese Bestimmung klargestellt werden, in welcher Fassung Bundesgesetze und andere Wiener Landesgesetze, die in der Vertragsbedienstetenordnung 1979 zitiert werden, anzuwenden sind.

Zu Art. V:

Die Bestimmungen über den Karenzurlaub und das Karenzurlaubsgeld für Väter sollen gelten, wenn das Kind nach dem 31. Dezember 1989 geboren wurde. Karenzurlaube, die bis zur Kundmachung des Gesetzes nach den bestehenden dienstrechtlichen Regelungen gewährt worden sind, sollen bei Vorliegen der Voraussetzungen in ihren Rechtsfolgen einem Karenzurlaub für Väter gleichgehalten werden. Zuerkannte außerordentliche Zuwendungen in der Höhe der Sondernotstandshilfe sollen auf das Karenzurlaubsgeld für Alleinstehende und ihnen Gleichgestellte angerechnet werden.

Die Abs. 6 und 7 stehen im Zusammenhang mit der Neuschaffung des Schemas II K durch die 31. Novelle zur Besoldungsordnung 1967, LGB1. für Wien Nr. 15/1990, und des Schemas IV K durch die 15. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979, LGB1. für Wien Nr. 14/1990. Seit 1. Jänner 1990 hat die Überstellung oder Überreihung zur Charge grundsätzlich die erfolgreiche Absolvierung der Sonderausbildung gemäß § 57b des Krankenpflegegesetzes zur Voraussetzung. Bei Beamten und Vertragsbediensteten, die am 1. Jänner 1990 bereits Chargen waren, wurde von diesem Erfordernis abgesehen. Diese Nachsicht soll gemäß Abs. 6 auch für vertragsmäßige Chargen gelten, die nach dem 1. Jänner 1990 pragmatisiert werden.

Weiters wurde durch Art. IV Abs. 1B der 31. Novelle zur Besoldungsordnung 1967 und Art. II der 15. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979 eine bis 31. Dezember 1995 geltende Übergangsregelung geschaffen, wonach Bedienstete in bestimmte Bedienstetengruppen (z.B. Stationsschwestern, Stationsassistenten) unter der Bedingung überstellt oder überreicht werden können, daß sie die Sonderausbildung innerhalb von drei Jahren nachholen. Wie die Praxis gezeigt hat, ist es erforderlich, diese Übergangsregelung auf die Chargen mit Lehrfunktionen auszudehnen.

Zu Art. VI:

Diese Bestimmung ist im Hinblick auf Art. 11B Abs. 2 B-VG erforderlich.

Zu Art. VII:

Die Regelungen über den Karenzurlaub für Väter und über das Karenzurlaubsgeld sowie die Begleitmaßnahmen sollen rückwirkend mit 1. Jänner 1990, die Herabsetzung der Lehrverpflichtung für die Lehrer der Modeschule mit 1. September 1990 und die Erhöhung des besonderen Pensionsbeitrages mit 1. Oktober 1990 in Kraft treten.

Die Textgegenüberstellung wurde auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen den neuen Normen korrespondierende Regelungen des geltenden Rechts gegenüberstehen.

Textgegenüberstellung

alt

neu

Art. I Z 1:

(§ 16 Abs. 4 Z 3 DO 1966)

§ 16. (1) bis (3)

(4) Von der Anrechnung nach Abs. 1 bis 3 sind

ausgeschlossen:

1.

2.

3. die Dienstzeit in einem öffentlichen Dienstverhältnis, soweit sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten haben, für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen ist; diese Bestimmung ist auf Karenzurlaube nach § 15 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 240/1960 oder nach gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften nicht und auf andere Karenzurlaube mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zeit des Karenzurlaubes zur Hälfte für die Vorrückung und Zeitvorrückung anzurechnen ist, soweit für diese Zeiten keine anderen Ausschlußgründe nach diesem Absatz vorliegen.

(5) (6)

Art. I Z 1:

(§ 16 Abs. 4 Z 3 DO 1966)

§ 16. (1) bis (3)

(4) Von der Anrechnung nach Abs. 1 bis 3 sind

ausgeschlossen:

1.

2.

3. die Dienstzeit in einem öffentlichen Dienstverhältnis, soweit sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten haben, für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen ist; diese Bestimmung ist auf Karenzurlaube nach den §§ 15 bis 15b des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, nach den §§ 2 bis 5 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, BGBl. Nr. 651/1989, oder nach gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften nicht und auf andere Karenzurlaube mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zeit des Karenzurlaubes zur Hälfte für die Vorrückung und Zeitvorrückung anzurechnen ist, soweit für diese Zeiten kein anderer Ausschlußgrund nach diesem Absatz vorliegt.

(5) (6)

alt

Art. I Z 2:
(§ 24a Abs. 1 Z 2 DO 1966)
§ 24a. (1) Auf den Beamten des Schemas IIL, der hauptamtlich als Leiter oder Lehrer (§ 5 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962) an einer von der Gemeinde Wien erhaltenen Privatschule tätig ist, sind § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 und 2 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 297/1968, 228/1972, 399/1975, 567/1981, 350/1982 und 551/1984 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1.
2. die Unterrichtsstunden der Lehrer an der Modeschule mit 0,913 Werteinheiten je Wochenstunde anzurechnen sind;
3. bis 5.
(2) (3)

Art. I Z 3:
(§ 37 Abs. 7 DO 1966)
§ 37. (1) bis (6)

(7) Während der Zeit des Kündigungsschutzes gemäß § 54a Abs. 2 tritt die Verpflichtung des Beamten zur Räumung der Dienst- oder Werkswohnung wegen einer Änderung der Dienstverwendung nicht ein.

neu

Art. I Z 2:
(§ 24a Abs. 1 Z 2 DO 1966)
§ 24a. (1) Auf den Beamten des Schemas IIL, der hauptamtlich als Leiter oder Lehrer (§ 5 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962) an einer von der Gemeinde Wien erhaltenen Privatschule tätig ist, sind § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 und 2 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 297/1968, 228/1972, 399/1975, 567/1981, 350/1982 und 551/1984 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1.
2. die Unterrichtsstunden der Lehrer an der Modeschule mit 1,000 Werteinheiten je Wochenstunde anzurechnen sind;
3. bis 5.
(2) (3)

Art. I Z 3:
(§ 37 Abs. 7 DO 1966)
§ 37. (1) bis (6)

(7) Während der Zeit des Kündigungsschutzes gemäß § 48a oder § 54a Abs. 2 und 4 tritt die Verpflichtung des Beamten zur Räumung der Dienst- oder Werkswohnung wegen einer Änderung der Dienstverwendung nicht ein.

alt

Art. I Z 4:
(§ 42a Abs. 1 Z 2 DO 1966)
§ 42a. (1) Dem versehrten Beamten gebührt auf Antrag ein Zusatzurlaub. Als versehrte Beamte gelten
1.
2. Beamte, für die Z 1 nicht gilt, wenn sie begünstigte Invalide im Sinne des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970, sind.

Art. I Z 5:
(§ 42a Abs. 2 DO 1966)
(2) Der Zusatzurlaub beträgt jährlich
1. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von insgesamt mindestens 20 v.H. zwei Werktage,
2. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von insgesamt mindestens 40 v.H. vier Werktage,
3. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von insgesamt mindestens 50 v.H. fünf Werktage,
4. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von insgesamt mindestens 60 v.H. sechs Werktage.

(3)

neu

Art. I Z 4:
(§ 42a Abs. 1 Z 2 DO 1966)
§ 42a. (1) Dem versehrten Beamten gebührt auf Antrag ein Zusatzurlaub. Als versehrte Beamte gelten
1.
2. Beamte, für die Z 1 nicht gilt, wenn sie begünstigte Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, sind.

Art. I Z 5:
(§ 42a Abs. 2 DO 1966)
(2) Der Zusatzurlaub beträgt jährlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (einem Grad der Behinderung) von insgesamt mindestens
1. 20 vH zwei Werktage,
2. 40 vH vier Werktage,
3. 50 vH fünf Werktage,
4. 60 vH sechs Werktage.
(3)

alt

Art. I Z 6:
(§ 42a Abs. 4 Z 2 DO 1966)
(4) Das Ausmaß des Zusatzurlaubes richtet sich
1.
2. bei Beamten gemäß Abs. 1 Z 2 nach der Minderung der
Erwerbsfähigkeit, die dem letzten Bescheid gemäß
§ 14 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969
zugrunde liegt.
(5)

Art. I Z 8:
(Überschrift zu § 44 DO 1966)

Karenzurlaub

Art. I Z 9:
(§ 45a Abs. 1 DO 1966)
§ 45a. (1) Der Beamte, der wegen der notwendigen Pflege
eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder
verunglückten nahen Angehörigen nachweislich an der
Dienstleistung verhindert ist, hat Anspruch auf Pflege-
freistellung. Die Pflegefreistellung darf im Kalender-
jahr sechs Werktage nicht übersteigen; § 42 Abs. 6 und
8 sowie § 42d Abs. 6 sind sinngemäß anzuwenden.
(2)

neu

Art. I Z 6:
(§ 42a Abs. 4 Z 2 DO 1966)
(4) Das Ausmaß des Zusatzurlaubes richtet sich
1.
2. bei Beamten gemäß Abs. 1 Z 2 nach dem Grad der
Behinderung, der dem letzten Bescheid gemäß § 14
Abs. 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes
zugrunde liegt.
(5)

Art. I Z 8:
(Überschrift zu § 44 DO 1966)

Sonstiger Karenzurlaub

Art. I Z 9:
(§ 45a Abs. 1 DO 1966)
§ 45a. (1) Der Beamte, der wegen der notwendigen Pflege
eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder
verunglückten nahen Angehörigen nachweislich an der
Dienstleistung verhindert ist, hat Anspruch auf Pflege-
freistellung. Die Pflegefreistellung darf im Kalender-
jahr sechs Werktage nicht übersteigen; § 42 Abs. 6, 7
und 9 sowie § 42d Abs. 6 sind sinngemäß anzuwenden.
(2)

alt

Art. I Z 10:
(§ 48a DO 1966)
§ 48a. Auf den weiblichen Beamten, der nicht in einem Betrieb tätig ist, sind die Bestimmungen der §§ 3 bis 9, des § 10 Abs. 1 und 2, des § 14, des § 15 Abs. 1 und 3 bis 5 und des § 17 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, sinngemäß anzuwenden.

Art. II Z 1:
(§ 6a Abs. 2 Z 2 BO 1967)
§ 6a. (1)

(2) Der Beamte hat keinen Pensionsbeitrag zu entrichten.
1.
2. für die Zeit eines Karenzurlaubes gemäß § 15 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGB. Nr. 221,
3.
(3)

Art. II Z 2:
(§ 22 BO 1967)

Ersatzleistung

§ 22. (1) Dem weiblichen Beamten, der

neu

Art. I Z 10:
(§ 48a DO 1966)
§ 48a. Auf die Beamtin, die nicht in einem Betrieb tätig ist, sind die §§ 3 bis 9, § 10 Abs. 1 und 2, § 14, § 15 Abs. 1 und 4 bis 6 sowie die §§ 15a, 15b und 17 des Mutterschutzgesetzes 1979 sinngemäß anzuwenden.

Art. II Z 1:
(§ 6a Abs. 2 Z 2 BO 1967)
§ 6a. (1)

(2) Der Beamte hat keinen Pensionsbeitrag zu entrichten.
1.
2. für die Zeit eines Karenzurlaubes gemäß §§ 15 bis 15b des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, oder gemäß §§ 43a, 43b oder 48a der Dienstordnung 1966,
3.
(3)

Art. II Z 2:
(§ 22 BO 1967)

Karenzurlaubsgeld

§ 22. (1) Dem Beamten, der sich

alt

a) ein Kind geboren hat oder
b) allein oder mit dem Ehegatten ein Kind an Kindes Statt angenommen hat oder in der Absicht, dieses Kind an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen hat
und der sich auf einem Karenzurlaub (Urlaub ohne Bezüge) befindet, gebührt während des Karenzurlaubes (Urlaubes ohne Bezüge), längstens jedoch bis zum Zeitpunkt, an dem das Kind das erste Lebensjahr vollendet, eine Ersatzleistung, wenn das Kind mit dem Beamten im selben Haushalt lebt und von ihm regelmäßig selbst gepflegt wird. Der Aufenthalt des Beamten oder des Kindes in einer Krankenanstalt schließt den Anspruch auf die Ersatzleistung nicht aus.

(2) Die Ersatzleistung beträgt monatlich

a) bei einem verheirateten Beamten 25 v.H. und
b) bei einem nicht verheirateten Beamten 37,5 v.H. des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V.

(3) Einem verheirateten Beamten gebührt die Ersatzleistung in der im Abs. 2 lit. b festgelegten Höhe, wenn er glaubhaft macht, daß der Ehegatte keine Einkünfte (§ 5 Abs. 2 bis 5) bezieht, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C übersteigen, oder daß der Ehegatte für den Unterhalt des Kindes nicht sorgt. Übersteigen die Einkünfte des Ehegatten die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (Freibetrag)

neu

1. wegen eines eigenen Kindes,
2. wegen eines Kindes, das er an Kindesstatt angenommen hat, oder
3. wegen eines Kindes, das er in der Absicht, es an Kindesstatt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen hat, in einem Karenzurlaub (Urlaub gegen Entfall der Bezüge) befindet, gebührt während des Karenzurlaubes ein Karenzurlaubsgeld, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und das Kind regelmäßig selbst pflegt. Der Aufenthalt des Beamten oder des Kindes in einer Kranken- oder Kuranstalt schließt den Anspruch auf das Karenzurlaubsgeld nicht aus. Abgesehen von den Fällen des § 43b der Dienstordnung 1966 entfällt der Anspruch des männlichen Beamten für jenen Zeitraum, für den die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter ein Karenzurlaubsgeld nach österreichischen Rechtsvorschriften in Anspruch nimmt.

(2) Das Karenzurlaubsgeld gebührt monatlich

1. längstens bis zum Ablauf eines Jahres ab der Geburt des Kindes in der Höhe von 25 vH,
2. dem alleinstehenden Beamten auf Antrag längstens bis zum Ablauf von drei Jahren ab der Geburt des Kindes in der Höhe von 37,5 vH
des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

alt

um weniger als den Unterschiedsbetrag zwischen der nach Abs. 2 lit. a und lit. b gebührenden Ersatzleistung, so gebührt dem Beamten die Ersatzleistung nach Abs. 2 lit. b vermindert um die Differenz zwischen den Einkünften des Ehegatten und dem Freibetrag.

(4) Die Ersatzleistung erhöht sich um den Betrag der Haushaltszulage, die dem Beamten gebühren würde, wenn ihm nicht ein Karenzurlaub (Urlaub ohne Bezüge) gewährt worden wäre.

(5) Die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und 3 sind auf die Ersatzleistung sinngemäß anzuwenden.

(6) Gebührt die Ersatzleistung nur für den Teil eines Kalendermonates oder ändert sich im Laufe eines Kalendermonates die Höhe der Ersatzleistung, so entfällt auf jeden Tag ein Dreißigstel der entsprechenden Ersatzleistung. Für die außerhalb des Karenzurlaubes (Urlaubes ohne Bezüge) liegenden Tage des Kalendermonates, in dem der Karenzurlaub (Urlaub ohne Bezüge) beginnt oder endet, gebührt dem Beamten je ein Dreißigstel des Monatsbezuges.

(7) Der Beamte ist verpflichtet, alle nach dem Beginn des Karenzurlaubes (Urlaubes ohne Bezüge) eintretenden Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung der Ersatzleistung von Bedeutung sind, der Dienstbehörde schriftlich zu melden.

neu

(3) Der Beamte ist alleinstehend, wenn er ledig, geschieden oder verwitwet ist und nicht mit dem anderen Elternteil des unehelichen Kindes nach dem Meldegesetz 1972, BGBl. Nr. 30/1973, an derselben Adresse angemeldet ist oder anzumelden wäre.

(4) Auf den nicht alleinstehenden Beamten ist Abs. 2 Z 2 anzuwenden, wenn er glaubhaft macht, daß der Ehegatte (andere Elternteil) für den Unterhalt des Kindes nicht sorgt oder keine Einkünfte (§ 5 Abs. 2 bis 5) bezieht, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (Freibetrag) übersteigen.

Das Karenzurlaubsgeld gemäß Abs. 2 Z 1 erhöht sich auf Antrag in dem Ausmaß, in dem die um den Freibetrag verminderten Einkünfte des Ehegatten (anderen Eltern- teils) geringer sind als 12,5 vH des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

(5) Auf das Karenzurlaubsgeld gemäß Abs. 2 Z 2 sind nach Ablauf eines Jahres ab der Geburt des Kindes Einkünfte des Beamten (§ 5 Abs. 2 bis 5) anzurechnen.

(6) Das Karenzurlaubsgeld erhöht sich um den Betrag der Haushaltszulage, die dem Beamten gebühren würde, wenn ihm nicht ein Karenzurlaub gewährt worden wäre.

(7) § 7 Abs. 1 und 3 ist auf das Karenzurlaubsgeld sinngemäß anzuwenden.

alt

(6) Entspricht ein weiblicher Beamter, der die im Abs. 1 lit. a oder b angeführten Voraussetzungen erfüllt, dem Dienst, so sind die Bestimmungen über die Ersatzleistung auf ihn so anzuwenden, als ob ihm ab dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis ein Karenzurlaub (Urlaub ohne Bezüge) gewährt worden wäre.

Art. III Z 1:

(§ 17 Abs. 5 PO 1966)

§ 17. (1) bis (4)

(5) Einkünfte im Sinne dieses Gesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind.

(6) bis (8)

Art. III Z 2:

(§ 26 Abs. 3 PO 1966)

§ 26. (1) (2)

neu

(8) Gebührt das Karenzurlaubsgeld nur für einen Teil eines Kalendermonats oder ändert sich im Laufe eines Kalendermonats die Höhe des Karenzurlaubsgeldes, so entfällt auf jeden Tag ein Dreißigstel des entsprechenden Karenzurlaubsgeldes. Für die außerhalb des Karenzurlaubes liegenden Tage des Kalendermonats, in dem der Karenzurlaub beginnt oder endet, gebührt dem Beamten je ein Dreißigstel des Monatsbezuges.

(9) Der Beamte ist verpflichtet, alle nach dem Beginn des Karenzurlaubes eintretenden Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung des Karenzurlaubsgeldes von Bedeutung sind, schriftlich zu melden.

Art. III Z 1:

(§ 17 Abs. 5 PO 1966)

§ 17. (1) bis (4)

(5) Einkünfte im Sinne dieses Gesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind.

(6) bis (8)

Art. III Z 2:

(§ 26 Abs. 3 PO 1966)

§ 26. (1) (2)

alt

(3) Bei der Ermittlung der Einkünfte (Abs. 2 lit. b und c) aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich der Einkünfte, die Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag begründen, ist stets der volle Pauschbetrag für Werbungskosten abzusetzen, der im Einkommensteuergesetz 1972 für den Fall der monatlichen Lohnzahlung vorgesehen ist.

(4) bis (8)

Art. III Z 3:

(§ 56 Abs. 2 lit. b PO 1966)

§ 56. (1)

(2) Ein besonderer Pensionsbeitrag ist nicht zu entrichten,

a)

b) soweit als Ruhegehußvordienstzeit die Zeit der Erfüllung einer inländischen Zivil- oder Wehrdienstpflicht (§ 53 Abs. 2 lit. d) oder die Zeit eines Karenzurlaubes gemäß § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, angerechnet worden ist,

c) d)

neu

(3) Bei der Ermittlung der Einkünfte (Abs. 2 lit. b und c) aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich der Einkünfte, die Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag begründen, ist stets der volle Pauschbetrag für Werbungskosten abzusetzen, der im Einkommensteuergesetz 1988 für den Fall der monatlichen Lohnzahlung vorgesehen ist.

(4) bis (8)

Art. III Z 3:

(§ 56 Abs. 2 lit. b PO 1966)

§ 56. (1)

(2) Ein besonderer Pensionsbeitrag ist nicht zu entrichten,

a)

b) soweit als Ruhegehußvordienstzeit die Zeit der Erfüllung einer inländischen Zivil- oder Wehrdienstpflicht (§ 53 Abs. 2 lit. d) oder die Zeit eines Karenzurlaubes gemäß §§ 15 bis 15b des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, gemäß § 5 2 bis 5 des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes, BGBl. Nr. 651/1989, oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften angerechnet worden ist,

c) d)

alt

Art. III Z 4:

(§ 56 Abs. 3 PO 1966)

(3) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages bildet der Gehalt, der dem Beamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung gebührt hat, einschließlich der ruhegenüßfähigen Zulagen. Der besondere Pensionsbeitrag beträgt für jeden vollen Monat der angerechneten Zeiten 9,5 vH der Bemessungsgrundlage.

(4) bis (7)

Art. IV Z 1:

(§ 15 Z 7 VBO 1979)

§ 15. Sofern in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, ist die Besoldungsordnung 1967, LGBI. für Wien Nr. 18/1967, in der jeweils geltenden Fassung - ausgenommen § 6a der Besoldungsordnung 1967 - auf den Vertragsbediensteten sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. bis 6.

7. der § 22 der Besoldungsordnung 1967 nur auf den weiblichen Vertragsbediensteten anzuwenden ist, der ausschließlich deswegen keinen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nach dem Arbeitslosenversicherungs-gesetz 1977, BGBI. Nr. 609, hat, weil er die Anwartschaft nicht erfüllt;

8.

neu

Art. III Z 4:

(§ 56 Abs. 3 PO 1966)

(3) Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages bildet der Gehalt, der dem Beamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung gebührt hat, einschließlich der ruhegenüßfähigen Zulagen. Der besondere Pensionsbeitrag beträgt für jeden vollen Monat der angerechneten Zeiten 10 vH der Bemessungsgrundlage.

(4) bis (7)

Art. IV Z 1:

(§ 15 Z 7 VBO 1979)

§ 15. Sofern in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, ist die Besoldungsordnung 1967, LGBI. für Wien Nr. 18/1967, in der jeweils geltenden Fassung - ausgenommen § 6a der Besoldungsordnung 1967 - auf den Vertragsbediensteten sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. bis 6.

7. der § 22 der Besoldungsordnung 1967 nur auf den Vertragsbediensteten anzuwenden ist, der ausschließlich deswegen keinen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nach dem Arbeitslosenversicherungs-gesetz 1977, BGBI. Nr. 609, hat, weil er die Anwartschaft nicht erfüllt;

8.

alt

Art. IV Z 3:
(Überschrift zu § 29 VBO 1979)

Karenzurlaub

Art. IV Z 4:
(§ 33 Abs. 6 VBO 1979)
§ 33. (1) bis (5)

(6) Während der Zeit des Kündigungsschutzes gemäß § 37 Abs. 4 tritt die Verpflichtung des Vertragsbediensteten zur Räumung der Dienst- oder Werkswohnung wegen einer Änderung der Dienstverwendung nicht ein.

Art. IV Z 6:
(§ 39 Abs. 2 VBO 1979)
§ 39. (1)

(2) Während der Zeit des Kündigungsschutzes gemäß § 37 Abs. 4 ist die einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses nur zulässig, wenn sie schriftlich erfolgt und der Vertragsbedienstete nachweislich über den Kündigungsschutz und gegebenenfalls über die durch das Enden des Dienstverhältnisses gemäß § 33 Abs. 5 eintretende Rechtsfolge belehrt wurde.

neu

Art. IV Z 3:
(Überschrift zu § 29 VBO 1979)

Sonstiger Karenzurlaub

Art. IV Z 4:
(§ 33 Abs. 6 VBO 1979)
§ 33. (1) bis (5)

(6) Während der Zeit des Kündigungsschutzes gemäß § 37 Abs. 4 und 6 oder § 44 tritt die Verpflichtung des Vertragsbediensteten zur Räumung der Dienst- oder Werkswohnung wegen einer Änderung der Dienstverwendung nicht ein.

Art. IV Z 6:
(§ 39 Abs. 2 VBO 1979)
§ 39. (1)

(2) Während der Zeit des Kündigungsschutzes gemäß § 37 Abs. 4 und 6 ist die einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses nur zulässig, wenn sie schriftlich erfolgt und der Vertragsbedienstete nachweislich über den Kündigungsschutz und gegebenenfalls über die durch das Enden des Dienstverhältnisses gemäß § 33 Abs. 5 eintretende Rechtsfolge belehrt wurde.

alt

Art. IV Z 8:
(§ 44 VBO 1979)

§ 44. Auf den weiblichen Vertragsbediensteten, der nicht in einem Betrieb tätig ist, sind die Bestimmungen der §§ 3 bis 9, des § 10 Abs. 1 und 2, der §§ 12 und 14, des § 15 Abs. 1 und 3 bis 5 und der §§ 16, 17 und 21 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, sinngemäß anzuwenden.

neu

Art. IV Z 8:
(§ 44 VBO 1979)

§ 44. Auf die Vertragsbedienstete, die nicht in einem Betrieb tätig ist, sind die §§ 3 bis 9, § 10 Abs. 1 und 2, § 14, § 15 Abs. 1 und 4 bis 6, die §§ 15a, 15b, 17 und 21 und § 22 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes 1979 sinngemäß anzuwenden.